

Dienstvereinbarung

zwischen
der Universität Erfurt,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Kai Brodersen,

und
dem Personalrat der Universität Erfurt,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Andrea Scholz,

zu

Einführung und Betrieb von Informationssystemen mit Chipkartennutzung

Präambel

Die Chipkarte thoska wird als Dienstausweis für alle Beschäftigten eingeführt. Das Ziel der Einführung und des Betriebs von Chipkarteninformationssystemen ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und die Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Hochschule sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten durch den Einsatz eines einheitlichen Authentifizierungssystems. So soll die thoska-Karte zur Zeiterfassung, als Bibliotheksausweis, zur elektronischen Öffnung für Parkplätze und Diensträume sowie zum bargeldlosen Bezahlung in der Mensa genutzt werden können.

Die Dienstvereinbarung enthält Regelungen für den Betrieb der Informationssysteme die mit der Nutzung einer Chipkarte verbunden sind. Sie regelt die Rechte der Beschäftigten und des Personalrates. Sie wird in dem Willen abgeschlossen, die Mitarbeiter vor einer missbräuchlichen Nutzung zu schützen und die erforderliche Flexibilität der Dienststelle für die Einführung zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Inbetriebnahme und den Betrieb eines CIS an der Universität Erfurt einschließlich späterer Erweiterungen.
- (2) Unter den sachlichen Geltungsbereich fallen die in der Anlage 1 (Anlagenverzeichnis) aufgeführten Anwendungen, die in weiteren Anlagen geregelt sind. Vor Einführung weiterer Anwendungen (Teilsysteme) und bei Änderung der bestehenden Anwendungen sind auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung die Anlagen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat zu ergänzen bzw. zu ändern.
- (3) Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle Beschäftigten entsprechend dem Thüringer Personalvertretungsgesetz.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Chipkarteninformationssysteme (CIS) sind alle optischen, akustischen, mechanischen und elektronischen Geräte einschließlich der Software, die zur Verarbeitung, Verwaltung und Überwachung bestimmt sind, bei denen Teilprozesse mittels eines mobilen, personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmediums, insbesondere Chipkarte ausgelöst werden können.
- (2) Die Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte thoska ist eine Multifunktionskarte, welche die vielen Kartensysteme für Bibliotheksnutzung, Zutrittssysteme etc. sowie diverse Ausweise im Hochschulbereich ersetzt.
- (3) Administratoren sind Personen, die für den technischen Betrieb sorgen, erweiterten Benutzerrechte haben, Einsicht in Abläufe und Daten des CIS nehmen und diese beeinflussen können. Dazu zählen sowohl die Systemadministratoren als auch die Administratoren der Anwendersysteme.
- (4) Bearbeiter sind Personen, die Daten in das CIS aufnehmen oder ändern. Sie können gleichzeitig über Administratorenrechte verfügen.
- (5) thoska-Beauftragte sind von der Dienststelle eingesetzte Personen, die für die Personalisierung (Aufbringen und Speicherung personenbezogener Daten auf die Chipkarte) zuständig und Ansprechpartner für alle Chipkartennutzer zu Fragen der Nutzung der thoska-Karte sind.

§ 3 Zweckbestimmung der Informationssysteme

- (1) Ziel der Einführung eines CIS ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Universität.
- (2) Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter findet nicht statt. Für die benannten Anwendungen dürfen personenbezogene Daten nur nach gesetzlichen Vorschriften, tarifrechtlichen Vereinbarungen und den Regelungen dieser Dienstvereinbarung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. So dürfen personenbezogene Daten, die für eine Verhaltenskontrolle geeignet sind, nicht dafür verwendet werden, z.B. individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen. Die Teilsysteme dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Verknüpfungen und Auswertungen personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Teilsystemen sind nur im Rahmen der in den Anlagen beschriebenen Regelungen statthaft.

§ 4 Systembeschreibung

- (1) Es wird grundsätzlich zwischen 3 Datenarten unterschieden:
 - Systemdaten: Netzwerksoftware, Betriebssystem, Programmdateien und Protokolldateien gemäß der besonderen Zweckbestimmung des § 20 Abs. 4 ThürDSG.

- Berechtigungsdaten: Identifikationsnummer der Chipkarte, bestimmungsge-mäße Zuordnung der Berechtigung gemäß Anlage 1, Zuordnung der Identifi-kationsnummer der Chipkarte zum Benutzer, Angaben zum Chipkartenin-haber.
- Ereignisdaten: personen-, orts- und zeitabhängige Daten der Chipkarten-benutzung, Anzahl der Benutzungsversuche.

In der Anlage zu der jeweiligen Anwendung befindet sich die Aufzählung aller da-für nutzbaren Daten.

- (2) Der Speicherort, die Art und Weise der Speicherung und die Dauer der Speiche-rung der betreffenden Daten sind in den jeweiligen Anlagen festgelegt.

Dabei gilt:

- Die Systeme sind entsprechend dem Stand der Technik und mit ange-messenem Aufwand so zu gestalten, dass ein unberechtigter Zugriff Drit-ter ausgeschlossen ist.
- Es sind so wenige Daten wie möglich zu speichern.
- Je nach der für die einzelne Anwendung in den Anlagen festgelegten Frist für die Aufbewahrung der Ereignisdaten sind diese nach Ablauf dieser Frist physikalisch zu löschen.

- (3) Die Chipkarte ist so fälschungssicher wie möglich zu gestalten. Die auf der Chip-karte elektronisch gespeicherten Daten sind zu verschlüsseln, um sie vor Mani-pulationen zu schützen.

Für den jeweiligen Anwendungsfall kann die Verwendung einer PIN festgelegt werden. Die Nutzung der Chipkarte muss für den Benutzer nachvollziehbar sein. Automatische Lese- oder sonstige Erkennungsvorgänge, die nicht der festgelegten Zweckbestimmung der Anwendungssysteme dienen, sind auszu-schließen.

Eine Übertragung der auf der Chipkarte erfassten Daten vom Kartenlesegerät sowie von Eingabedaten des Kartenbenutzers zur jeweiligen Verarbeitungsein-heit erfolgt nur in dem für die jeweilige Anwendung erforderlichen Umfang.

- (4) Ein Abgleich oder Austausch von Datenbanken bzw. der Austausch einzelner Daten zwischen den Teilsystemen, insbesondere zwischen hochschulinternen und fremden Systemen ist unzulässig. Ist ausnahmsweise ein Datenaustausch zwischen hochschulinternen Teilsystemen erforderlich, so ist nach Abs. (5) zu verfahren.

- (5) Schnittstellen im Sinn dieser Dienstvereinbarung sind die Stellen, an welchen Daten aus anderen informationsverarbeitenden Systemen übernommen wer-den. Eine Auflistung der Schnittstellen und deren Beschreibung sind in der je-weiligen Anlage enthalten.

Die Beschreibung enthält:

- die Daten abgebende Stelle,

- die Bezeichnung und die Art der Daten,
- den Zweck der Übergabe und
- die Art der Übergabe.

Auch wenn Daten auf dem Papier- oder Listenwege von anderen informationsverarbeitenden Systemen übernommen werden, ist dies ebenfalls in der jeweiligen Anlage zu dieser Dienstvereinbarung zu beschreiben.

Personenbezogene Daten aus jeder der in Anlage 1 genannten Anwendungen dürfen in keiner Form an Systeme außerhalb des Geltungsbereichs dieser Dienstvereinbarung übergeben werden.

§ 5 Autorisierung mittels Chipkarte gegenüber dem CIS

Die Autorisierung gegenüber dem CIS erfolgt über eine im Chip intern gespeicherte, von der Dienststelle vergebene Identifikationsnummer. Die Autorisierung kann zusätzlich durch eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) erfolgen. Die Änderung der PIN muss dem Nutzer ohne weiteres möglich sein.

§ 6 Betreiben des Systems

- (1) Von der Dienststellenleitung wird ein Mitarbeiter der Universität als Systemadministrator für das Gesamtsystem und ein Mitarbeiter als Stellvertreter benannt. Weitere Administratoren können für die CIS-Teilsysteme eingesetzt werden.

Sämtliche Zugriffe auf das CIS sind nach Maßgabe der jeweiligen Anlage zu protokollieren. Die Protokolle sind vor Veränderung zu schützen und mindestens für die in den Anlagen genannten Fristen aufzubewahren. Aus den Protokolldaten muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf die jeweilige Datenart von welchen Personen vorgenommen wurden, und welche Aktionen während des Zugriffs in Gang gesetzt wurden.

Protokolldateien sind auf Verlangen für den Personalrat einsehbar. Die Darstellung erfolgt in lesbarer, allgemeinverständlicher Form bzw. ist in geeigneter Weise zu erläutern.

Auswertungen, die gegen §3 Abs. 2 Satz 1 verstößen, sind unzulässig.

- (2) Mitarbeiter, die mit Administrationsaufgaben betraut werden, sind aktenkundig zu belehren, dass

- personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind,
- jede missbräuchliche Verwendung der Systeme zu unterlassen ist und
- diese Dienstvereinbarung ihnen zur Kenntnis gebracht wurde.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen (Gefahrenabwehr, schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte eines anderen) sind Lesezugriffe auf die Ereignisdaten den ausdrücklich vom Kanzler dazu berechtigten Personen gestattet. Hierbei werden den Berechtigten die Ereignisdaten nur in der Weise und in dem Umfang

zugänglich gemacht, wie es die Ausnahmesituation erfordert. Über jeden derartigen Zugriff ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dem Personalrat sowie dem Datenschutzbeauftragten zu übergeben.

- (4) Die Dienststellenleitung hat vor der Inbetriebnahme eines neuen Teilsystems des CIS, einer Erweiterung oder Ergänzung eines Systembestandteils und vor der Erneuerung von Chipkartenterminals oder Verfahren der Datenübertragung oder Verfahren der Datenverarbeitung eine Analyse der Sicherheit zu erstellen und diese dem Personalrat vorzulegen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, ein CIS ganz oder teilweise außer Betrieb zu nehmen, wenn sich herausstellt, dass Datensicherheit und Datenschutz im Sinne dieser Dienstvereinbarung nicht gewährleistet sind. Der Personalrat kann dies in begründeten Fällen auch verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten werden in umfassender und geeigneter Weise über Zweck, Funktion und Handhabung des gesamten Systems informiert.
- (2) Jedem Beschäftigten wird von der Hochschule kostenfrei ein Dienstausweis gegen Unterschrift übergeben. Die Kostenpflicht für Ersatzbeschaffungen im Falle des Verlustes bleibt unberührt (Abs. 5). Soweit nicht die Nutzung der Chipkarte aufgrund der Gestaltung dienstlicher Prozesse zwingend notwendig ist, steht es den Beschäftigten frei, die Anwendungen des CIS zu nutzen. Das gilt insbesondere für die private Nutzung.

Jeder Beschäftigte hat das Recht, sich die auf seiner Chipkarte gespeicherten Daten und ausschließlich die auf seine Person bezogenen im CIS gespeicherten Daten bei einer Person, die mit der Administration der Berechtigungsdaten beauftragt ist, darstellen zu lassen. Die Darstellung erfolgt in einer für den Mitarbeiter nachvollziehbaren und verständlichen Form.

- (3) Aktionen, die der Chipkartenbenutzer durch die Verwendung der Karte auslöst, bedürfen einer ausdrücklichen Freigabe am Eingabegerät durch den Chipkartenbenutzer. Der Vorgang wird auf dem Display bestätigt. Die Gestaltung der Bildschirmmaske bzw. des Eingabegerätes muss eindeutig erkennen lassen, was und zu welchem Zweck gespeichert wird.
- (4) Der Verlust der Chipkarte ist dem thoska-Beauftragten unverzüglich zu melden. Nur dann kann der Beschäftigte von einer Haftung für Schäden gegenüber Dritten, die mit seiner abhanden gekommenen Chipkarte entstanden sind, befreit sein. Die Dienststelle hat geeignete Maßnahmen zur Erreichbarkeit des thoska-Beauftragten zu ergreifen und die nutzbaren Informationskanäle in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Beschädigung der Chipkarte kostet die Ersatzkarte 10 Euro. Ansonsten werden defekte und abgenutzte Karten kostenlos gegen eine Ersatzkarte getauscht.
- (6) Fügt die Dienststelle dem Betroffenen durch eine nach dieser Dienstvereinbarung, nach dem ThürDSG oder nach einer anderen Vorschrift über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner perso-

nenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. Für die Höhe sowie das Verfahren für die Geltendmachung der Ansprüche gelten die Bestimmungen des ThürDSG. Personelle Maßnahmen, die einen Nachteil für den Mitarbeiter zu Folge haben, weil sie auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und werden zurückgenommen. Soweit dies rechtlich nicht möglich ist, müssen bestehende negative Folgen beseitigt werden oder falls dies nicht möglich ist, der entstandene Schaden nach Satz 2 ersetzt werden.

§ 8 Weitere Rechte des Personalrates

- (1) Über Maßnahmen, die das CIS betreffen, ist der Personalrat nach seinen Beteiligungsrechten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten bzw. zu beteiligen.
- (2) Der Personalrat ist berechtigt, jeweils mit bis zu 2 Mitgliedern /Vertretern an den Veranstaltungen und Beratungen teilzunehmen, die anlässlich von Veränderungen oder Erweiterungen von CIS durchgeführt werden. Er wird rechtzeitig dazu eingeladen und erhält alle erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Dienststellenleitung und der Personalrat sind berechtigt, zur fachlich-technischen Prüfung der Durchführung dieser Dienstvereinbarung geeignete Experten zu benennen, heranzuziehen, und mit Handlungsvollmachten auszustatten. Dabei soll zunächst auf Mitarbeiter der Hochschule zurückgegriffen werden. Erst wenn sich beide Seiten in einem Streitfall nicht einigen können, ist die Benennung unabhängiger Experten zulässig. Die entstandenen Kosten werden von der Dienststelle getragen. Die hinzugezogenen Berater unterliegen der Geheimhaltungs- bzw. Schweigepflicht nach § 10 ThürPersVG in Verbindung mit § 5 BDSG oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Personalrat hat im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben ein Informations- und Überwachungsrecht bezüglich der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung. Die dazu erforderlichen Auskünfte zu den entsprechenden Systemen und die erforderlichen Informationen sind unverzüglich zu gewähren.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Diese Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit der Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Dienstvereinbarung behält im Falle der Kündigung weiter Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen

Dienstvereinbarung zum CIS, es sei denn, die Vereinbarungen sind inhaltlich gegenstandslos geworden.

Die Anlagen dieser Dienstvereinbarung sind Bestandteile der Dienstvereinbarung. Die Dienstvereinbarung wird fortlaufend aktualisiert und kann ohne Kündigung einvernehmlich geändert werden. Eine Erweiterung der Teilsysteme im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ist möglich. Der Personalrat wird bei jeder Veränderung der CIS-Teilsysteme entsprechend dem ThürPersVG beteiligt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Werden Teilsysteme nach Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung oder andere thoska- Anwendungssysteme von Fremdfirmen in der Dienststelle betrieben, so sorgt die Dienststelle dafür, dass diese Dienstvereinbarung sinngemäß Anwendung findet, insbesondere die §§ 4, 5 und 7.

Das Büro des Kanzlers und der Personalrat führen ein aktuelles Verzeichnis zu den jeweils gültigen Anlagen und Administratoren.

Erfurt, den 06.02.2014

Prof. Dr. Kai Brodersen
Präsident

Anlagen

Andrea Scholz
Vorsitzende des Personalrates